

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHULRATES

(Beschluss des Schulrates Nr. 6 vom 05.03.2009)

Art. 1

Zweck

Der Schulrat des Schulsprengels Naturns regelt mit der Geschäftsordnung im Sinne des Landesgesetzes Nr. 20 v. 18.10.1995, Art. 14, Abs. 1 seine Organisation und Geschäftsführung.

Art. 2

Wahl des Vorsitzenden

Innerhalb von vierzig Tagen nach Bekanntgabe der Gewählten beruft die Schulführungskraft den Schulrat zur konstituierenden Sitzung ein.

Der/die Vorsitzende des Schulrates wird aus den Elternvertretern gewählt.

Die Wahl findet nach Bereitschaftsbekundung für die Kandidatur mit geheimer Stimmabgabe statt.

Es gilt der/die Elternvertreterin als gewählt, der/die im ersten Wahlgang mindestens acht Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Wählenden.

Bei Stimmgleichheit gilt der/die Ältere als gewählt.

Der Schulrat wählt nach den gleichen Modalitäten auch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die Stellvertreter/in vertreten oder, wenn dieser auch nicht anwesend ist, vom ältesten Mitglied.

Art. 3

Einberufung des Schulrates

Die Einberufung des Schulrates muss in der Regel wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. In der Einladung müssen Ort, Tag, Zeit und die Tagesordnungspunkte angegeben sein. Der/die Vorsitzende beruft den Schulrat ein, wenn er/sie es für notwendig hält bzw. wenn die Schulführungskraft oder fünf Ratsmitglieder es verlangen. Das Sekretariat der Schuldirektion steht dem/der Vorsitzenden für diese Aufgaben zur Verfügung. Das Protokoll der letzten Sitzung wird beigelegt. Die Einladung kann auch per E-mail verschickt werden. Die Einladung zur Schulratssitzung wird auch den einzelnen Schulstellen zur Kenntnis übermittelt und an der Anschlagtafel des Verwaltungssitzes angeschlagen.

Der/die Vorsitzende des Elternrates und der/die Vertreter/in der Schule im Landesbeirat der Eltern sowie die Mitglieder des Kontrollorgans müssen zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 4

Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Ratsmitglieder notwendig, d.h. es müssen mindestens acht Mitglieder anwesend sein.

Wenn 15 Minuten nach Beginn der Sitzung noch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder anwesend ist, wird die Sitzung vertagt.

Art. 5

Gültigkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlussanträge wird in der Regel offen durch Handaufhebung abgestimmt. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

Die Beschlüsse, die Personen betreffen, werden in geheimer Abstimmung gefasst.

Im Falle von Befangenheit laut Art. 30 Abs. 1 des LG Nr. 17 v. 22.10.1993 dürfen sich die Mitglieder des Schulrates nicht an der Beschlussfassung beteiligen. Dies bringt auch die Verpflichtung mit sich, während der gesamten Behandlung der Angelegenheit der Versammlung fern zubleiben.

Die Mitglieder, die sich der Abstimmung enthalten oder wegen Befangenheit bzw. Unvereinbarkeit den Versammlungsraum verlassen, werden zu der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Teilnehmerzahl gerechnet. Das Abstimmungsergebnis ergibt sich in jedem Fall aus der Anzahl der Stimmen für oder gegen einen Antrag.

Art. 6**Tagesordnung**

Dem Schulrat darf kein Beschlussantrag vorgelegt werden, wenn dieser nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde und die entsprechenden Akten den Mitgliedern nicht zugänglich waren. Die Akten werden je nach Umfang und technischen Schwierigkeiten nicht mit der Tagesordnung mitgeschickt, sie liegen aber ab dem Datum der Einberufung in der Schule zur Einsicht auf.

Bei begründeter Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende oder die Schulführungskraft oder wenigstens ein Drittel aller Ratsmitglieder (fünf Ratsmitglieder) bei Beginn der Sitzung dem Schulrat Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufscheinen, zur Beschlussfassung unterbreiten, sofern alle Anwesenden einverstanden und wenigstens vier Fünftel aller Ratsmitglieder (elf) anwesend sind. Wenn die Behandlung der Angelegenheit von der Einhaltung von Fristen abhängt, reicht die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Art. 7**Niederschriften**

Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst. Der/die Protokollführer/in wird aus den Mitgliedern von dem/der Vorsitzenden des Schulrates ernannt. Die Niederschriften der Beschlüsse und der Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Sekretär/in des Schulrates unterzeichnet. Die Sitzungsniederschriften bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

Jedes Mitglied kann eventuelle formelle Berichtigungen oder Präzisierungen der Erklärungen, die es im Laufe der Sitzung abgegeben hat, verlangen. Diese werden vom/von der Sekretär/in mit Genehmigung des/der Vorsitzenden bei der darauf folgenden Sitzung im Protokoll vermerkt.

Art. 8**Öffentlichkeit der Akten**

Die Beschlüsse des Schulrates werden an der Anschlagtafel des Verwaltungssitzes innerhalb von acht Arbeitstagen ab Beschlussfassung und durch acht aufeinander folgende Tage bekannt gegeben. Die vollständigen Beschlüsse liegen im Sekretariat zur Einsichtnahme auf.

Die Beschlüsse treten innerhalb von fünfzehn Tagen ab Veröffentlichung an der Anschlagtafel in Kraft.

Art. 9**Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mit beratender Funktion können zu den Sitzungen des Schulrates auch Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben im Bereich Schule wirken bzw. für Abklärungen und Erläuterungen technischer oder rechtlicher Natur notwendig sind. Diese Personen müssen den Versammlungsraum verlassen, sobald über die Angelegenheit zur Diskussion und zur Abstimmung geschritten wird. Die Wortmeldung der Nichtmitglieder erteilt der/die Schulratspräsident/in.

Art. 10**Spesenvergütung an die Ratsmitglieder**

Die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht vergütet.

Den Mitgliedern, die nicht am Sitzungsort wohnen bzw. Dienst leisten, werden auf Antrag die Fahrtspesen im Ausmaß und zu den Bedingungen rückvergütet, wie sie für die Landesbediensteten gelten.

Art. 11**Verfall und Ersetzung**

Gewählte Mitglieder, die ungerechtfertigt an drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht teilnehmen, verfallen von ihrem Amte und werden ersetzt.

Ersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder:

1. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen laut Bestimmungen der Wahlordnung.
2. Für die nachrückenden Mitglieder verfällt das Amt am Ende der Amtszeit des Gremiums.

Art. 12**Schlussbestimmung**

Für alle in dieser Geschäftsordnung nicht geregelten Vorgangsweisen gelten die Bestimmungen laut Art. 30, 31, 32 u. 33 des Landesgesetzes Nr. 17 v. 22.10.1993.